

An den Senator für Inneres und Sport
Herrn Dr. Ehrhart Körting
Klosterstr. 47
10179 Berlin
- per Einschreiben mit Rückschein -

29.01.2008

Rechtsaufsichtsbeschwerde

gegen

Herrn Bezirksstadtrat Peter Senftleben, Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Jugend und Familie, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin

wegen

vorsätzlicher Rechtsverstöße gegen unbedingtes Recht des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

verbunden mit der Aufforderung,

den Herrn Peter Senftleben in seiner Funktion als verantwortlicher Bezirksstadtrat für Jugend des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin zu verpflichten, fraglichen Vermerk (zum Gespräch vom 31.08.2007, Steuerung Hilfen zur Erziehung) mittels einer öffentlichen Erklärung in einer für die Bürgerinnen und Bürger von Berlin/Reinickendorf nachprüfbarer Weise zurückzunehmen.

Sehr geehrter Herr Innensenator Dr. Körting,

wir möchten Sie als Rechtsaufsichtsbehörde darum bitten, der hier vorgetragene Beschwerde nachzugehen und unserer Bitte um öffentliche Erklärung Unterstützung zu geben. Wegen der besonderen Bedeutung des Vorgangs für die Verfassung der öffentlichen Berliner Jugendhilfe halten wir es für notwendig, den Text dieser Rechtsaufsichtsbeschwerde der Tagespresse zur Kenntnis zu geben.

Begründung der Beschwerde:

Gegenstand der Rechtsaufsichtsbeschwerde ist ein öffentlich gewordener Vermerk des Bezirksstadtrates Herrn Senftleben vom Jugendamt Berlin/Reinickendorf über ein Gespräch vom 31.08.2007 (Kopie beigelegt). Die gegen das geltende Kinder- und Jugendhilfegesetz verstößenden unmissverständlichen Aussagen in diesem Vermerk betreffen u.a.

- keine vollstationäre Unterbringung ab 16 Jahre und für unter 4jährige Kinder (1.),
- keine Verlängerung in vollstationärer Einrichtung ab 16 Jahren (1.),
- generelle Tagessatzbegrenzungen für stationäre Hilfen (2.),
- die Aussetzung der Belegung von Tagesgruppen (3.),

- Herausnahme von jüngeren Kindern aus der stationären Unterbringung und deren Unterbringung in Pflegefamilien auch gegen den Willen der Eltern dieser Kinder (4.).

Die vorgenannten internen Regelungen des Vermerks zur Steuerung der Bewilligungspraxis von Erziehungshilfen in Berlin/Reinickendorf sind rechtswidrig, weil sie den gesetzlichen Regelungen der §§ 27 ff., 36, 5 SGB VIII sowie dem AG KJHG von Berlin (vgl. §§ 25 ff.) widersprechen. Die Vorsätzlichkeit der im Vermerk formulierten Rechtsverstöße ergibt sich daraus, dass einem Berliner Bezirksstadtrat der Abteilung Jugend zu unterstellen ist, dass er als Funktionsträger über die rechtliche Sachkenntnis der Inhalte und gesetzlichen Grenzen der §§ 27 ff. SGB VIII verfügt. Hilfen zur Erziehung sind in den genannten Vorschriften vom Gesetzgeber als unbedingte individuelle Rechtsansprüche der Personensorgeberechtigten als Leistungsberechtigte ausgestaltet, bei deren Realisierung besondere Verfahrens- und insbesondere Partizipationsregeln sowie Wunsch- und Wahlrechte dieser Beteiligten hinsichtlich der Ausgestaltung geeigneter und notwendiger Hilfen zu beachten sind. Der Vermerk bricht vorsätzlich mit den genannten Rechtserfordernissen, wahrscheinlich aus fiskalischen Einspargründen zu Lasten hilfebedürftiger junger Menschen und ihrer Eltern.

Sowohl der BRJ e.V. mit einem E-Mail-Schreiben vom 17.10.2007 (in Kopie beigelegt) als auch die Liga der Wohlfahrtsverbände mit Schreiben vom 9.10.2007 (in Kopie beigelegt) und der Gemeinschaftsbrief der freien Träger für stationäre HzE in Berlin Reinickendorf vom 27.9.2007 (in Kopie beigelegt) haben Herrn Senftleben auf die rechtliche Unhaltbarkeit des besagten Vermerks hingewiesen. Im Antwortschreiben weist Herr Senftleben lediglich auf seine Verwunderung hin, warum sein Vermerk bekannt geworden ist (als dürfe man nicht wissen, was ein Jugendamt rechtswidriger Weise plant) und versichert, alles werde schon rechtmäßig umgesetzt: Es fehlt, und darauf wäre es uns angekommen, unsere jugendhilferechtlichen Hinweise ernst zu nehmen und den Vermerk – soweit rechtswidrig - öffentlich nachvollziehbar zurückzunehmen (Antwortschreiben in Kopie beigelegt).

Für den BRJ e.V., der sich als ehrenamtliche Initiative vor fünf Jahren gegründet hat, um gerade den sich häufenden Rechtswidrigkeiten in der Berliner Jugendhilfepraxis zu begegnen und junge Menschen und ihre Eltern ombudschäftlich in der Realisierung ihres Jugendhilfebedarfs zu unterstützen, ist der fragliche Vermerk nicht hinnehmbar. Auch die Erklärung der Verbände für Erziehungshilfen in Deutschland unterstreicht die mittlerweile über Berlin hinaus reichende Bedeutung des Reinickendorfer Vermerks und fordert die Gewährleistung der Rechtssicherheit in der Umsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts in Deutschland (Kopie beigelegt).

Wir bitten Sie daher, die notwendigen Schritte für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des SGB VIII und des AG KJHG gegenüber dem verantwortlichen Verfasser des o.g. Vermerks, Herrn Bezirksstadtrat Herrn Senftleben einzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. P. Schruth, U. Fritschle